

Berichte

Peter Huizing

Kirche und Staat im öffentlichen Recht der Kirche

Der Problemort der Rechtsverhältnisse zwischen «Kirche» und «Staat» im Ganzen der kanonistischen Rechtswissenschaft wurde in einigen jüngeren Publikationen untersucht, auf die ich hiermit die Aufmerksamkeit lenken möchte. Dabei wird sich zeigen, daß die Frage nach den Rechtsbeziehungen zwischen Kirche und Staat letztlich vom Inhalt abhängt, den man dem Begriff «Kirche» gibt. Die Entwicklung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat wird durch die Entwicklung der Lehre von der Kirche bestimmt.¹

Der eigentliche Ort für die Behandlung dieser Problematik im Ganzen der kanonistischen Rechtswissenschaft war und ist offiziell noch immer das Fach, das die Bezeichnung «öffentliches kirchliches Recht» trägt: *ius publicum ecclesiasticum*. Diese Bezeichnung ist nur geschichtlich zu erklären, gibt aber eigentlich den Inhalt der Disziplin schlecht wieder und wirkt eher verwirrend. Es gibt keine Kodifizierung dieser Abteilung des kanonischen Rechts. Das kirchliche Gesetzbuch kennt kein Buch, keinen Abschnitt, keinen Titel und kein Kapitel mit der Überschrift «Öffentliches kirchliches Recht». Man hat diese Materie, vor allem betreffs der Rechtsverhältnisse, die nach früheren kirchlichen Auffassungen zwischen Kirche und Staat gelten mußten, sogar mit Absicht nicht kodifizieren wollen, vor allem aus politischen Erwägungen. Welche Materie unter das öffentliche kirchliche Recht eingeordnet wird, läßt sich nur feststellen, wenn man den Inhalt der Handbücher des öffentlichen kirchlichen Rechts durchforscht.

1. *Die Geschichte dieses Fachs*, vor allem seiner Absicht und seines Inhalts, wurde von De la Hera und Munier geschrieben.² Es datiert aus der Mitte des 18. Jahrhunderts, ist also nicht viel älter als 200 Jahre. Im Jahre 1731 veröffentlichte der Würzburger Professor J. A. von Ickstadt seine «Erwägungen über das ordentliche und mit wissenschaftlicher Methode zu behandelnde Studium des Rechts».³

Im Jahre 1751 folgte ihm sein Kollege J. N. Endres mit seinem Werk «Über den notwendigen Zusammenhang der Naturrechtswissenschaft mit der kirchlichen Rechtswissenschaft».⁴ Der erste, der (nach Aussage von Kardinal Ottaviani) die Sache mit Erfolg angepackt hat, war der Heidelberger Professor Ph. A. Schmidt SJ, der in sein Lehrbuch über die «Einrichtungen des kirchlichen Rechts, auf Deutschland angewandt» (erschieden im Jahre 1771) einen Traktat über das *ius publicum ecclesiasticum* aufgenommen hatte.⁵

Das politische Naturrecht oder allgemeine öffentliche Recht, das von Hugo de Groot und seinen Nachfolgern zur selbständigen Wissenschaft entwickelt wurde, gründete die vor allem in Deutschland blühende naturrechtliche Schule auf die menschliche Natur und die menschliche Vernunft als eigentliches Fundament und einziges Kriterium der Rechtswissenschaft. Es legte also Argumente vor gegen den katholischen Anspruch auf eine übernatürliche und über der Vernunft stehende Rechtsordnung, sowohl für die protestantische Kritik an der katholischen Hierarchie und am kanonischen Recht wie auch den absolutistischen Fürsten für ihr Eingreifen in kirchliche Angelegenheiten. Die Absicht des *ius publicum ecclesiasticum* war, die Rechtsposition der Kirche gegen solche Rechtsanschauungen zu verteidigen und sie also wissenschaftlich zu begründen und systematisch darzustellen. Ausgangspunkt war die wissenschaftliche Rechtfertigung der Kirchenordnung selbst, um damit gleichzeitig die Ansprüche der Kirche gegenüber dem Staat zu legitimieren. Es wurde so gleichzeitig eine Art Einleitung zum Studium des kanonischen Rechts. Im Jahre 1824 wurden von Leo XII. für die Rechtsfakultäten des Kirchenstaats in Rom und Bologna (neben den klassischen «Institutiones canonicae») Vorlesungen über öffentliches kirchliches Recht angeordnet.⁶ Sie wurden bald auch an anderen kirchlichen Universitäten und Seminarien eingeführt. Nach Vorschrift des «*Ordinamento dei Seminari*» für Italien vom 26. März 1920 sollte dem Studium des kirchlichen Rechts «ein kurzer, aber grundlegender Traktat über das öffentliche kirchliche Recht vorausgehen, in dem die Gewalten der Kirche und ihre Rechtsstellung gegenüber dem Staat eindeutig dargelegt werden».⁷ In den «*Ordinationes*» der Kongregation für die Seminarien und Universitäten vom 12. Juni 1931, dem Ausführungserlaß zur Konstitution «*Deus scientiarum Dominus*», wurde das öffentliche kirchliche Recht – neben der Einleitung in die Rechtswissenschaften (Naturrecht, Rechtsphilosophie) und den

scholae textus oder den Kommentaren zu den Büchern des kirchlichen Gesetzbuches – für die Fakultäten des Kirchenrechts als Hauptfach vorgeschrieben.

2. *Der Inhalt des Fachs «kirchliches öffentliches Recht»* hat in den klassischen Handbüchern des 19. Jahrhunderts feste Gestalt erhalten.⁸ Das ausgewogenste dieser Handbücher ist wohl das von Kardinal Cavagnis; es enthält einen allgemeinen Teil, in dem die Grundsätze des «göttlichen öffentlichen kirchlichen Rechts» dargelegt werden, in dem die Kirche als Subjekt und Inhaberin der Gewalten betrachtet wird, die ihr von Christus verliehen worden sind; und einen speziellen Teil, in dem diese Prinzipien auf das Verhältnis Kirche/Staat und auf einzelne Fragen der kirchlichen Kompetenz angewandt werden. Das führende Handbuch des 20. Jahrhunderts stammt von Kardinal Alfredo Ottaviani. Angeregt von seinen Vorgängern Soglia und vor allem Tarquini aus dem 19. Jahrhundert, legt er zunächst allgemeine Grundsätze für die «vollkommene Gesellschaft» und die ihr zukommenden Gewalten vor, die sodann in einer Reihe von Thesen zur Autorität in der Kirche und zu ihren Untertanen sowie zu den Rechten der Kirche gegenüber dem Staat auf die Kirche angewandt werden.⁹ Ein bekannter Spezialist auf diesem Gebiet ist E. Fogliasso, Professor am Athenaeum Salesianum in Rom, der seit 1944 regelmäßig in der Zeitschrift «Salesianum» publizierte. Er befürwortet einen allgemeinen einleitenden Teil über die Kirche als «vollkommene Gesellschaft», dem zwei spezielle Teile folgen sollen: einer über internes öffentliches kirchliches Recht oder die grundlegenden innerkirchlichen Rechtsverhältnisse und einer über das externe öffentliche kirchliche Recht oder die Rechtsbeziehungen zwischen Kirche und Staat.

Aus dieser sehr schematischen Übersicht geht schon hervor, wie verwirrend die Bezeichnung «öffentliches kirchliches Recht» ist. *Öffentliches* Recht wird hier nicht, wie es in der Rechtswissenschaft üblich ist, dem *privaten* Recht gegenübergestellt. Es wird bestritten, daß diese Unterscheidung auf das kanonische Recht überhaupt anwendbar ist. Die meisten Kanonisten meinen es, viele lehnen es ab; manche meinen, das ganze kanonische Recht sei öffentliches Recht. Wie dem auch sei – wenn es einen Unterschied gibt, wird man bestimmt das Prozeßrecht, Strafrecht, Verwaltungsrecht usw. als öffentliches Recht ansprechen müssen. Aber keines dieser Gebiete wird im «öffentlichen kirchlichen Recht» behandelt. *Kirchliches* Recht wird in einigen Sprachen als Fachausdruck für jenes Recht

gebraucht, das vom staatlichen Gesetzgeber für die in seinem Gebiet bestehenden Kirchengemeinschaften erlassen wurde («diritto ecclesiastico», «droit ecclésiastique»). Das Konkordatsrecht, das oft – wenn auch zu Unrecht – unter das öffentliche kirchliche Recht gerechnet wird, ist kein ausschließlich kirchliches Recht.¹⁰ Schließlich ist die Bezeichnung *Recht* auf große Abschnitte des «kirchlichen öffentlichen Rechts» gar nicht anwendbar, vor allem nicht auf die Abschnitte, in denen keine Probleme der Rechtsordnung, sondern theologische Fragen behandelt werden, die zur Ekklesiologie und zur früheren Fundamentaltheologie gehören. Diese Fragen werden heute in der Disziplin für kirchliches Recht eher in den Vorlesungen über die Theologie des kirchlichen Rechts oder über die theologischen Voraussetzungen des kirchlichen Rechts behandelt werden. Außerdem nahmen die klassischen Handbücher (die jüngsten nicht ausgenommen) wenig oder gar keine Notiz von den tatsächlichen und konkret existierenden Rechtsbeziehungen zwischen Kirche und Staat, sondern sie stellten abstrakte, irreale Forderungen mit Rechten auf, die es nirgendwo tatsächlich gab und die man aus einem veralteten Kirchenbegriff abgeleitet hatte, was mit einer wirklichen Rechtsordnung wenig zu tun hat. Deshalb ist es sehr fraglich, ob dieses Fach in seiner geschichtlich gewordenen Form noch beibehalten werden soll. Jedenfalls ist es notwendig, die Dozenten für kirchliches Recht nicht mehr an Vorschriften zu binden, sondern frei nach neuen Formen für die Behandlung der Probleme suchen zu lassen, die bisher unter «kirchliches öffentliches Recht» eingeordnet wurden.

3. *Der apologetische Charakter* des kirchlichen öffentlichen Rechts ist von seinem Ursprung her eindeutig. Das interne kirchliche öffentliche Recht, als Widerspiegelung des seit dem 16. Jahrhundert gängigen theologischen Traktats über die Kirche, ist die gegenreformatorische Akzentuierung dessen, was man die «juridischen Aspekte» der Kirche zu nennen pflegt, aber richtiger als einseitige Betonung einiger Rechtsaspekte der Kirche bezeichnet werden sollte. Man hielt zwar fest an Bellarmins Definition der Kirche als einer Gemeinschaft von Menschen, die durch das Bekenntnis des christlichen Glaubens und die Gemeinschaft derselben Sakramente verbunden sind und von rechtmäßigen Hirten geleitet werden, vor allem von dem einen Statthalter Christi auf Erden, dem römischen Papst; einer Gemeinschaft von Menschen, die – wie Bellarmin sagt – ebenso sichtbar und greifbar ist

wie die Gemeinschaft des römischen Volkes oder das Königreich Frankreich oder die Republik Venedig. Aber der einseitigen reformatorischen Akzentuierung der Gemeinschaft in Glaubensbekenntnis und Sakrament setzten die katholische Theologie von der Kirche und die Traktate über das öffentliche kirchliche Recht eine ebenso einseitige Betonung der Leitung als gemeinschaftsgestaltenden Faktors entgegen; dabei wurden die Konsequenzen aus der Kirche als Glaubensgemeinschaft und sakramentaler Gemeinschaft praktisch vernachlässigt. Das interne öffentliche kirchliche Recht machte die von Christus eingesetzte Leitungshierarchie zum Zentralbegriff. Der Hierarchie ist von ihm alle Gewalt übertragen worden: in den der bekannten Dreieckslehre des Montesquieu entlehnten Formen von gesetzgebender, rechtsprechender und ausführender Gewalt, wobei die Exekutivgewalt eventuell durch strafgerichtliche oder administrative Gewalt ersetzt oder auch mit verschiedenen Unterabteilungen versehen wurde.

Im apologetischen externen öffentlichen kirchlichen Recht sollte diese interne kirchliche Rechtsordnung gegen verschiedene Formen des staatsrechtlichen Absolutismus verteidigt werden; ferner gegen den Liberalismus des 19. Jahrhunderts, der jeden Rechtsanspruch der Kirche leugnet sowie Religion zur reinen Gewissenssache machte und ins Privatleben verwies; ferner gegen verschiedene Systeme des Staatstotalitarismus. Zum zentralen Begriff dieser Apologie wurde der Begriff der «vollkommenen Gesellschaft» (*societas perfecta*). Nach der Definition von Ottaviani ist das eine Gemeinschaft, die in ihrer eigenen Ordnung ein vollkommenes Gut oder Wohl zum Ziele hat und rechtens über alle Mittel verfügt, um dieses Ziel zu erreichen, und deshalb in eigener Ordnung sich selbst genügt und autonom ist. Gegenüber dem Staat als *natürlicher* vollkommener Gesellschaft wird die Kirche als *übernatürliche* vollkommene Gesellschaft gesehen, die von Christus mit allen Gewalten und Ansprüchen auf dem Gebiet der christlichen Religion ausgestattet ist: angefangen bei der Lehrautorität für alle Fragen des Glaubens und der Sitte bis hin zu dem von jeder menschlichen Kompetenz unabhängigen Recht auf kirchliche Güter. Seit Tarquini wurde der Begriff *societas perfecta* zum Zentralbegriff des öffentlichen kirchlichen Rechts überhaupt, aus dem auch die Rechtsverhältnisse innerhalb der Kirche abgeleitet wurden.

In dieser Konstruktion wird das Rechtsverhältnis von Kirche und Staat zum Rechtsverhältnis der

kirchlichen Hierarchie (vor allem des «Heiligen Stuhls», der rechtens ausschließlich befugt ist, die Kirche zu vertreten und darzustellen) und der Regierungen der souveränen Staaten. Das Kirchenvolk erscheint darin nur als Untertanenvolk der Hierarchie bzw. der Regierungen. Der Hierarchie kommen auf dem Gebiet, das als rein kirchliches Gebiet angesehen wird, alle Rechte zu; den Regierungen wird autonome Regierungsgewalt zugesprochen, obwohl sie «indirekt» an die kirchliche Autorität gebunden sind. Zwischen diesen Gebieten liegen die sogenannten gemischten Angelegenheiten (*res mixtae*), die beide Instanzen durch Konkordat oder wenigstens in gemeinsamer Beratung zu regeln haben; dazu gehören vor allem gewisse Aspekte der Ehe, der Erziehung und des Unterrichts.

4. *Eine radikale Durchbrechung* des traditionellen Schemas des öffentlichen kirchlichen Rechts ist nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil prinzipiell und praktisch dringend notwendig geworden. Ein neuer, noch in Entwicklung befindlicher Kirchenbegriff liefert für die Entwicklung der internen kanonischen Rechtsordnung und ihres Platzes gegenüber den weltlichen Rechtsordnungen eine neue Basis.

Für das interne Kirchenrecht wird der Zentralbegriff, aus dem diese Wirklichkeit verstanden wird, die Kirche als sakramentale Glaubensgemeinschaft sein.¹¹ Die Einheit der Kirchengemeinschaft fußt grundlegend auf der Verbundenheit mit dem Herrn, die durch ihn in jedem einzeln und zugleich in allen gemeinsam in Taufe und Eucharistie gefestigt wird. In der Verbundenheit mit dem Herrn wird notwendig die Verbundenheit miteinander bejaht: sein Auftrag zur Einheit und der Anspruch des einen an den anderen und zwar aller, diese Einheit aufrechtzuerhalten und immer wurzelhafter zu verwirklichen. Die Theologie von der Kirche als Gottes Volk schließt den bindenden Rechtsanspruch ein, die Berufung und Sendung des Herrn gemeinsam anzunehmen und gemeinsam zu vollbringen. Eine «freie Auswahl» in dem Sinne, daß man die Taufe annimmt und die Eucharistie in Einheit mit denen feiert, die man sich selbst aussucht, nicht aber in Einheit mit allen, auf Grund der in Christus selbst vorgegebenen Verbundenheit, ist rechtens unannehmbar. Auch das «allgemeine Priestertum der Gläubigen» ist, ebenfalls rechtens, ein kollegiales Priestertum. Es stellt für immer und unerläßlich die Forderung, daß die fundamentale Einheit und Verbundenheit auch in Konfliktsituationen als bindend anerkannt wird, als Rechtsan-

spruch auf die Überbrückung des Konflikts. Selbstverständlich kann es diesen Rechtsanspruch nur innerhalb der frei bejahten Glaubensgemeinschaft geben und da allein hat er auch seine Aufgabe, aber innerhalb dieser Glaubensgemeinschaft ist er ein Rechtsanspruch und keine unverbindliche Entscheidung. Es gehört nicht zum Thema dieses Artikels, die Konsequenzen dieser Rechtslage für die Ökumene, insbesondere für die Rechtsbeziehungen zwischen der Katholischen Kirche und den anderen christlichen Kirchen näher darzustellen.¹²

Erst innerhalb dieser Glaubensgemeinschaft kann auch das amtlich-hierarchische Priestertum existieren und seinen Auftrag ausführen. Eine der grundlegenden Funktionen dieses Priestertums, das ebenso rechtens kollegial ist, ist Bewahrung und Förderung der Einheit und Verbundenheit der verschiedenen Ortskirchen, die in der universalen Einheitsfunktion des Vorsitzers des Bischofskollegiums kulminieren. Eine eingehendere Ausarbeitung dieses Themas über die Probleme, wie sie im internen öffentlichen kirchlichen Recht behandelt werden, gehört nicht zum Thema dieser Darlegung.

5. *Die Konsequenzen für die Problematik Kirche|Staat* sind so tiefgreifend, daß der ganze Problembereich mit seinem alten Inhalt der Rechtsbeziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und Regierungen souveräner Staaten von sekundärer Bedeutung geworden ist. Das Zweite Vatikanische Konzil hat dieses alte Thema nicht oder doch kaum berührt. Der Gesichtskreis hat sich geweitet; es geht nun um das Verhältnis der ganzen Kirchengemeinschaft zur weltlichen Gesellschaft in all ihren Zweigen. Die ganze Gemeinschaft der Christen hat die Weihe und Sendung, den Menschen die Erlösung Christi zu bringen. Die Kirchengemeinschaft wird nicht mehr als eine in sich geschlossene und sich selbst genügende «vollkommene Gesellschaft» gesehen, die von der profanen, unerlösten Welt getrennt ist, sondern als «Sakrament der Welt», als wirkendes Zeichen der Erlösung für die ganze menschliche Gesellschaft und ihrer Bestimmung zur Aufnahme in Kreuz und Auferstehung des Herrn.

Daraus ergibt sich auf dem Gebiet der Rechtsverhältnisse als erste Konsequenz, daß diese Sendung dem Christen als solchem zukommt, kraft seiner sakramentalen Verbundenheit mit dem Herrn und mit seinem Geist, nicht kraft einer Vollmacht der Hierarchie. Wo Christen (einzeln oder in Gemeinschaft) am Aufbau der Gesellschaft arbeiten, auf dem Gebiet wirtschaftlicher, sozialer, politischer und rechtlicher Ordnung, gelenkt von ihren christlichen Grundsätzen – eine Arbeit, die im De-

kret über das Laienapostolat ausdrücklich als kirchliche Sendung und Apostolat qualifiziert wird –, sind sie autonom und ist die kirchliche Hierarchie als solche nicht kompetent. Innerhalb der Kirchenordnung hat die Hierarchie das Lehramt und die damit verbundene Autorität hinsichtlich der geistlichen Grundsätze, die den christlichen Aufbau der Gesellschaft inspirieren. In der politischen Ordnung kann sie ihr moralisches Ansehen zur Geltung bringen, wo sie meint, die Bewahrung der Grundrechte und des geistlichen Heils der Menschen verlange es; aber im politischen Raum selbst hat sie keine Leitungskompetenzen.

Und eine zweite Konsequenz: Das Recht der Kirche, ihre Sendung in der Welt zu erfüllen, wird nicht mehr mit Ansprüchen der Hierarchie als Repräsentanten einer vollkommenen Gesellschaft begründet, sondern mit den Rechten der menschlichen Person, insbesondere mit dem Grundrecht der Religionsfreiheit, die das Zweite Vatikanische Konzil in der «Erklärung über die Religionsfreiheit» jedem einzelnen und allen religiösen Gemeinschaften zuerkennt. Wo im klassischen öffentlichen kirchlichen Recht das Recht auf freie Religionsausübung, auf freie innerkirchliche Organisation, auf freie Verbindung mit den kirchlichen Behörden, auf christliche Erziehung und christlichen Unterricht usw. als Rechte einer vollkommenen Gesellschaft gefordert wurden, sieht man diese Ansprüche jetzt als Grundrecht, die den Christen als Gliedern der menschlichen Gesellschaft zukommen.

Die alte Lehre vom Rechtsanspruch auf die indirekte Vollmacht (*potestas indirecta*) der Kirche, praktisch des Papstes, in zeitlichen politischen Dingen in der staatlichen Rechtsordnung zu intervenieren, wird ersetzt werden müssen durch eine Lehre vom Recht des Christen, einzeln oder in organisierter Gemeinschaft eine kritische Funktion gegenüber der politischen und juristischen Organisation auszuüben. Man muß zwar unterscheiden zwischen dem, was die Gläubigen als Bürger tun, und dem, was sie im Namen der Kirche gemeinsam mit der Hierarchie tun;¹³ es gibt einen Unterschied zwischen dem «offiziellen» und «nichtoffiziellen» Auftreten der Kirche. Aber auch im Falle offiziellen Auftretens gründet sich das Recht auf Kritik auf die Grundrechte des Menschen, nicht auf einen kirchlichen Anspruch, rechtens in die politische Rechtsordnung eingreifen zu können.

Auch das Konkordatsrecht muß neu durchdacht werden. Abgesehen von der besonderen Situation der Vatikanstadt in Italien, darf man sagen, daß ein Konkordat nur da Sinn hat, wo entweder der Staat

Garantien gegen die Einmischung der Kirche in seine Angelegenheiten wünscht oder die Kirche solche Garantien gegenüber dem Staat wünscht oder wo auf beiden Seiten Garantien gewünscht werden. Es wäre z. B. undenkbar, daß die Kirche mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika ein Konkordat abschliesse, weil es dort einfach nichts zu regeln gibt. Welche Fragen mit den Staaten eventuell zu regeln wären, kann nicht durch eine im voraus aufgestellte Liste «gemischter Angelegenheiten» festgelegt werden, sondern hängt von konkreten Umständen ab. Außerdem gibt es noch andere Wege, auf denen solche Probleme gelöst werden können, z. B. durch Beratung der örtlichen Hierarchie mit der Regierung oder durch die in dem betreffenden Gebiet normale politische Ein-

flußnahme und ähnliches mehr. Auch hier wird man das Subsidiaritätsprinzip berücksichtigen müssen.¹⁴

Allgemein kann schließlich noch bemerkt werden, daß die hierarchischen und «offiziellen» Rechtsbeziehungen zwischen «Kirche» und «Staat» (und übrigens auch zwischen «Kirche» und anderen nationalen und internationalen Organisationen) im Dienst der Sendung der ganzen Christenheit in die Welt stehen und nicht umgekehrt. Hier gilt ein Ausspruch des Zweiten Vatikanischen Konzils, daß nämlich «die offizielle Kirche» bereit ist, von «erworbenen Rechten» Abstand zu nehmen, wo diese der Sendung der Kirchengemeinschaft Abbruch täten oder auch nur Abbruch zu tun scheinen.

¹ Juan Calvo, *Teoría general del derecho público eclesiástico* (Santiago de Compostela 1968). – P. Lombardía, *Le droit public ecclésiastique selon Vatican II: Apollinaris* 40 (1967) 59–112.

² A. de la Hera/Ch. Munier, *Le droit public ecclésiastique à travers ses définitions: Rev. de droit can.* 14 (1962) 32–63.

³ *Meditationes de studio iuris ordine atque methodo scientifica instituendo* (Würzburg 1731).

⁴ *De necessario iurisprudentiae naturalis cum ecclesiastica nexu* (Würzburg 1751).

⁵ *Institutiones iuris eclesiastici Germaniae accommodatae* (Heidelberg 1771).

⁶ Die Konstitution «*Quod divina Sapientia*» vom 28. August 1824.

⁷ «Un breve ma succoso trattato di diritto pubblico eclesiastico, dove si espongono nettamente i poteri della Chiesa e la posizione giuridica di essa di fronte allo Stato.»

⁸ Die bekanntesten stammen von den Kardinälen J. Soglia, *Institutiones iuris publici eclesiastici* (Loreto 1841); C. Tarquini SJ, *Iuris eclesiastici publici institutiones* (Rom 1860); F. Cavnagnis, *Institutiones iuris publici eclesiastici*, 3 Bände (Rom 1882–1883).

⁹ *Institutiones iuris publici eclesiastici* (Typis Polyglottis Vaticanis 1954).

¹⁰ A. de la Hera, *La autonomía didáctica e científica del derecho concordatario: Ius Canonicum* 3 (1963) 9–63.

¹¹ P. Huizing, *Teología pastoral del derecho canonico: Gregoria-*

num 51 (1970). – P. Rodríguez, *Carisma e institución en la Iglesia: Studium* 6 (1966) 479–495. – J. L. Santos Diez, *Jerarquía y carisma en el gobierno de la Iglesia: Ius Canonicum* 7 (1967) 332–340.

¹² P. Gismondi, *Iglesias y comunidades eclesiales acatólicas en los recientes decretos conciliares: Ius Canonicum* 5 (1965) 385–400.

¹³ Konstitution «*Gaudium et Spes*», Nr. 76. – A. de la Hera, *Posibilidades actuales de la teoría de la potestad indirecta: Iglesia y Derecho* (Salamanca 1965).

¹⁴ J. M. Setien, *Relación dialectica entre la Iglesia y el Estado: Iglesia y Derecho* (Salamanca 1965) 271–283.

Übersetzt von Dr. Heinrich A. Mertens

PETER HUIZING

geboren am 22. Februar 1911 in Haarlem, Jesuit, 1942 zum Priester geweiht. Er studierte an den Universitäten Nimwegen, Löwen, München und Gregoriana, ist Lizentiat der Philosophie und der Theologie, Doktor des zivilen und kanonischen Rechts sowie seit 1965 Professor für kanonisches Recht und Geschichte des kanonischen Rechts an der Universität Nimwegen. Er ist zudem Konsultor der römischen Kodexreformkommission. Er veröffentlichte unter anderem: A. Müller, F. Elsener, P. Huizing, *Vom Kirchenrecht zur Kirchenordnung?* (Einsiedeln 1968).

In bezug auf die Religionsfreiheit zeichnen sich zwei Haltungen der Staatsregimes ab: die einen halten sich auch wirklich daran, die andern lehnen sie faktisch ab.

Die verschiedenen Systeme der Beziehungen zwischen Staat und Kirche lassen sich unseres Erachtens so klassifizieren:

1. Das System der offiziellen Anerkennung einer oder mehrerer Religionen oder Kirchen. Es läßt sich in Unterabteilungen gliedern nach zwei Gesichtspunkten. Unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Religionsfreiheit zerfällt es in zwei Systeme offizieller Anerkennung: in ein solches mit Religionsfreiheit und in ein anderes ohne sie; unter dem Gesichtspunkt der religiösen Auffassungen,

Carlos Corral

Die Religionsfreiheit in den Staatsverfassungen

In den meisten Verfassungen wird heute das Recht auf die Religionsfreiheit anerkannt.¹ Alle Staaten, die der UNO beitreten, verpflichten sich, die grundlegenden Freiheiten zu respektieren, die in der universalen Erklärung über die Menschenrechte proklamiert wurden.